

Recht kompakt | Malaysia | Datenschutzrecht

Datensicherheit und E-Commerce in Malaysia

Seit 2013 ist der Personal Data Protection Act 2010 (PDPA) in Kraft.

07.12.2020

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Nach dem Gesetz dürfen personenbezogene Daten nur dann durch Dritte verarbeitet (zum Beispiel gesammelt oder genutzt) werden, wenn der Dateninhaber seine Einwilligung erklärt hat (Sec. 6 PDPA). Datennutzer benötigen eine Genehmigung des *Personal Data Protection Commissioner*, welche auf der Webseite des [Department of Personal Data Protection \(PDP\)](#) [☞](#) beantragt beziehungsweise erneuert werden kann. Zudem ist nach Sec. 129 PDPA die Übertragung persönlicher Daten ins Ausland (beispielsweise zur Datenverarbeitung) nur dann erlaubt, wenn das entsprechende Drittland durch Ministerentscheid als datenrechtlich sicher qualifiziert wurde oder der Dateninhaber die Einwilligung zur Datenweitergabe ins Ausland erteilt hat oder aber die Weitergabe von Daten aus sonstigen Gründen unabdingbar ist.

Die Bestimmungen zum Verbraucherschutz gelten auch im E-Commerce, da der Onlinehandel bei der [Company Commission of Malaysia](#) [☞](#) (CCM, SSM) zu registrieren ist, sodass die allgemeinen Handelsrichtlinien anwendbar sind.

Dieser Beitrag gehört zu:
[Recht kompakt Malaysia](#)

Mehr zu:

Malaysia
Datenschutz, Datensicherheit / E-Commercerecht, Onlinerecht, Computerrecht, Cybercrime
Recht

Kontakt

Julia Merle

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 432

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

